

Bekanntmachung

betreffend

**Entnahme von Fischen und Fisch-
waren auf die Fleischzulagekarten.**

I.

Vom Montag, dem 4. Juni 1917, ab können die Abschnitte der vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt ausgegebenen Fleischzulagekarten beim Bezug von Fischen und Fischwaren bei den vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt bekanntgegebenen Fischhändlern in Zahlung gegeben werden.

Diese Fischhändler sind zur Annahme der Abschnitte an Zahlungs Statt verpflichtet.

Jeder Abschnitt ist mit 35 Pfennig zu bewerten.

Die Abschnitte dürfen nur in der auf ihnen vermerkten Woche in Zahlung gegeben, beziehungsweise als Zahlung angenommen werden. Bei Einkauf der Fische sind von dem Käufer die Fleischzulagekarten vorzulegen. Die Abtrennung der Abschnitte hat durch den Fischhändler zu erfolgen.

II.

Die Fischhändler haben die in Zahlung genommenen Abschnitte in der der Gültigkeitswoche folgenden Woche dem Kriegsverorgungsamt nach näherer Anweisung einzuliefern. Dieses vergütet für jeden Abschnitt 35 Pfennig.

Auf nicht rechtzeitig eingelieferte oder erheblich beschädigte oder verschmutzte Abschnitte wird keine Vergütung gewährt.

H a m b u r g, den 1. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.